



Bundesministerium für Finanzen
Abteilung 8 – Organisation der Steuer- und
Zollverwaltung
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
	SR-GSt/Fe	Dominique Feigl	DW 13827	DW 143827	29.08.2022

Steuererklärungsformulare 2022 – Einkommensteuer, ArbeitnehmerInnenveranlagung (L1) und Beilagen

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Die oa Formulare werden jährlich neu aufgelegt und es kommt - bis auf die zunehmende Komplexität - kaum zu wesentlichen Änderungen in der Formulargestaltung.

Insgesamt spiegeln die Formulare die zunehmende Intransparenz des Steuersystems wider. Aufgrund zahlreicher neu eingefügter Unterpunkte, die in den letzten Jahren zu immer umfangreicheren Formulareseiten inkl Beilagen führten, wird es für den durchschnittlichen Steuerpflichtigen immer schwieriger, die eigenen Sachverhalte fehlerfrei und vollständig darzulegen. Im Sinne der allgemeinen Steuermoral ist einer verständlichen Formulargestaltung daher oberste Priorität einzuräumen.

Zu den Formularen wird angemerkt:

Formular L1 und E1

Pkt 5.2 (bzw. 4.2 im E1) Kindermehrbetrag

Pkt 5.2.2 (bzw. 4.2.2 im E1) Der Vollständigkeit wegen, regen wir an, den Text um den Alleinerzieherabsetzbetrag zu ergänzen, zB: Ich habe den Alleinverdiener- (Punkt 5.1.1 bzw. 4.1.1 im E1) oder den Alleinerzieherabsetzbetrag (Punkt 5.1.2 bzw. 4.1.2 im E1) nicht beantragt und beziehe die Familienbeihilfe.

Des Weiteren ist die Einkommensgrenze für (Ehe) Partner:innen zwar nicht ganz falsch, aber jedenfalls missverständlich formuliert. Der Kindermehrbetrag steht zu, wenn die Steuer beim Partner weniger als 550 Euro beträgt. Die Steuer wird jedoch nicht anhand der Einkünfte, sondern vom Einkommen berechnet. Außerdem ist das Gesamteinkommen maßgeblich und nicht nur jenes aus den Haupteinkunftsarten. Weiters kann man das Gesetz auch wie folgt lesen „Dieser Betrag erhöht sich für jedes weitere Kind um den Betrag von 550 Euro.“ Das kann sich nur auf den Kindermehrbetrag beziehen oder eben auch auf die Mindeststeuer bei der (Ehe) Partnerin bzw. beim (Ehe) Partner.

Pkt 9 (bzw. 25 im E1) Sonderausgaben

Die Arbeiterkammer begrüßt die automatische Berücksichtigung der Öko-Sonderausgabenpauschale.

Pkt 11.1.2 (bzw. 16.1.2 im E1) Ergonomisch geeignetes Mobiliar

Wir empfehlen den letzten Satz zwecks Klarstellung wie folgt abzuändern:

Beträge aus den Jahren 2020 und 2021, die den gemeinsamen Höchstbetrag von 300 Euro überschritten haben, [...]

Homeoffice-Pauschale

Da einige Arbeitgeber:innen der Verpflichtung, die Anzahl der Homeofficetage am Jahreslohnzettel auszuweisen, nicht nach kommen und den Arbeitnehmer:innen derzeit bei fehlenden Homeofficetagen am Lohnzettel nur der Rechtsmittelweg bleibt, um das Homeofficepauschale und Kosten für ergonomisch geeignetes Mobiliar geltend zu machen, regt die Arbeiterkammer an, im Formular zumindest ein Kontrollfeld zu ergänzen, wo Arbeitnehmer:innen anmerken können, dass die Angaben am Jahreslohnzettel nicht korrekt sind. Das gäbe dem Finanzamt vor Bescheidausstellung die Möglichkeit, im Zuge eines Ersuchens um Ergänzung, den Sachverhalt festzustellen.

Pkt 15 (bzw. 28 im E1) Freibetragsbescheid

In Bezug auf den Freibetragsbescheid möchte die Arbeiterkammer eine Gesetzesänderung anregen, dass dieser nur mehr auf Antrag ausgestellt wird.

Formular E1a

Arbeitszimmer

Das Arbeitszimmer (Mittelpunkt der gesamten betrieblichen Tätigkeit) ist im Formular 2-fach abgebildet. Wie bereits im Vorjahr in der KZ 9275 und nun noch einmal neu unter KZ 9214.

Formular E1a-K

Arbeitsplatzpauschale

Ab der Veranlagung 2022 wurde für Selbständige ein Arbeitsplatzpauschale geschaffen, welches zusteht, wenn die Voraussetzungen eines Arbeitszimmers nicht erfüllt und Arbeiten im Homeoffice erledigt werden. Das Arbeitsplatzpauschale steht auch neben der Kleinunternehmerpauschalierung oder Basispauschalierung zu. Im gesamten Formular E1a-K findet sich kein Hinweis auf das Arbeitsplatzpauschale, weder bei der Einkünfteermittlung durch Kleinunternehmerpauschalierung (zB Abzug unter KZ 9028), noch unter der Einkünfteermittlung durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Pauschalierung (zB Einfügen der KZ 9215, 9216 und 9217) oder den Erläuterungen. Die Arbeiterkammer regt diese Ergänzung an.

50% der Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für Massenbeförderungsmittel

Ab der Veranlagung 2022 können Selbständige, soweit die Fahrten glaubhaft durch den Betrieb veranlasst sind, ohne weiteren Nachweis 50 % der aufgewendeten Kosten für eine nicht übertragbare Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für Einzelpersonen geltend machen. Diese Betriebsausgabe steht auch neben der Kleinunternehmerpauschalierung oder Basispauschalierung zu. Im gesamten Formular E1a-K findet sich kein Hinweis auf die Ausgaben gem. §4 (4) Z5 2. Satz, weder bei der Einkünfteermittlung durch Kleinunternehmerpauschalierung (zB Abzug unter KZ 9028), noch unter der Einkünfteermittlung durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Pauschalierung (zB Einfügen der KZ 9165) oder den Erläuterungen. Die Arbeiterkammer regt diese Ergänzung an.

Formular E1kv

Ins Formular wurden die Einkünfte aus Kryptowährung mitaufgenommen. Diesbezüglich besteht kein Einwand.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

